

# SOZIALGERICHT BREMEN

S 37 AS 2104/16 ER



## BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A.,  
A-Straße, A-Stadt,

Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Bremen, vertreten durch den Geschäftsführer,  
Doventorsteinweg 48 - 52, 28195 Bremen, Az.: - -

Antragsgegner,

hat die 37. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 8. November 2016 durch ihre Vorsitzende, Richterin am Sozialgericht A, beschlossen:

**Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.**

**Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.**

## GRÜNDE

### L

Der Antragsteller begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Übernahme eines Mietdeponats.

Der Antragsteller war in der Zeit vom 30.6.2016 bis zum 7.7.2016 bei der Firma X beschäftigt und ist zum 7.7.2016 gekündigt worden. Am 25.7.2016 meldete er sich arbeitslos und beantragte Arbeitslosengeld I. Am 1.8.2016 schloss der Antragsteller als Alleinmieter einen Mietvertrag über die von ihm bisher gemeinsam mit seiner Freundin bewohnte Wohnung ab. Der Mietvertrag sieht unter § 20 die Vereinbarung einer Mietsicherheit i.H.v. 600 € vor. Mit Bescheid vom 15.8.2016 bewilligte die Agentur für Arbeit Bremen-BBQ dem Antragsteller Arbeitslosengeld I für die Zeit vom 25.7.2016 bis zum 9.9.2016 i.H.v. 15,88 € kalendertäglich. Am 22.8.2016 beantragte der Antragsteller Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) bei dem Antragsgegner. Mit Bescheid vom 11.10.2016 bewilligte der Antragsgegner Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Zeit vom 1.8.2016 bis zum 31.1.2017. Am 1.9.2016 beantragte der Antragsteller die Übernahme des Mietdeponats bei dem Antragsgegner. Mit Bescheid vom 1.9.2016 lehnte der Antragsgegner die darlehensweise Übernahme des Mietdeponats ab, da der Mietvertrag ohne vorherige Zusicherung unterschrieben worden sei. Der Vermieter habe den Antragsteller durch Übergabe des Schlüssels auch ohne Deponat als Mieter akzeptiert. Auf die Möglichkeit der Ratenzahlung beim Vermieter werde verwiesen. Gegen diesen Bescheid legte der Antragsteller mit Schreiben vom 19.09.2016 Widerspruch ein. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, dass es ein Glücksfall gewesen sei, dass er die Wohnung alleine übernehmen dürfe. Die Vereinbarung über die Zahlung des Mietdeponats sei vor dem Leistungsbezug nach dem SGB II abgeschlossen worden. Zu dieser Zeit sei er auch noch davon ausgegangen, dass er Arbeitslosengeld I in ausreichender Höhe erhalten werde. Er habe daher keine Veranlassung gehabt, vor Abschluss des Mietvertrags die Zusicherung des Antragsgegners einzuholen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 13.10.2016 wies der Antragsgegner den Widerspruch als unbegründet zurück. Es bestehe kein Anspruch auf Gewährung eines Darlehens nach § 22 Abs. 6 SGB II, da die darlehensweise Übernahme an der fehlenden Anspruchsvoraussetzung der vorherigen Zusicherung scheitere. Das Darlehen sei erst im Nachhinein beantragt worden.

Der Antragsteller hat am 20.10.2016 um einstweiligen Rechtsschutz ersucht. Zugleich erhob er Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 13.10.2016. Zur Begründung führt

er aus, dass seine Freundin ihn vor kurzem verlassen habe. Seitdem wohne er allein in der zuvor gemeinsam bewohnten Wohnung. Im August habe er sich arbeitslos gemeldet und Leistungen bei der Bundesagentur für Arbeit beantragt. Diese habe ihn an den Antragsgegner verwiesen, damit die Kosten der Unterkunft übernommen werden. Seine Vermieter seien nicht länger bereit zuwarten und drohen mit der Kündigung der Wohnung. Ihm drohe daher Obdachlosigkeit.

Der Antragsteller beantragt,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm das Mietdeponat i.H.v. 600 € für die oben angegebene Wohnung zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Der Antragsteller habe einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht. Er habe versäumt die vorherige Zusicherung zum Umzug beim Jobcenter Bremen einzuholen, so dass nachträglich das beantragte Darlehen abzulehnen gewesen sei. Der Antragsteller sei zum 7.7.2016 gekündigt worden und habe sich erst am 25.7.2016 bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet und Arbeitslosengeld I beantragt. Der erworbene Arbeitslosengeld I Anspruch resultiere aus den Vorbeschäftigungen des Zeitraums ab dem 11.9.2015, so dass dem Antragsteller auch bewusst gewesen sein müsse, dass dieser Anspruch zügig – nämlich am 9.9.2016 – ende. Er habe dann am 1.8.2016 ohne Wissen über die finanzielle Zukunft den Mietvertrag für seine neue Wohnung unterzeichnet und sei damit die vertraglichen Pflichten des Mietvertrags eingegangen. Bereits bei Unterzeichnung des Mietvertrags hätte dem Antragsteller bewusst sein müssen, dass er diese nicht würde erfüllen können. Auch ein Nichtleistungsempfänger hätte ohne finanzielle Hilfe keinen Mietvertrag unterzeichnet.

Wegen der weiteren Seiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und den Verwaltungsvorgang des Antragsgegners Bezug genommen. Diese haben vorgelegen und waren Grundlage der Entscheidung.

## II.

Der Antrag hat keinen Erfolg.

§ 86b Abs. 2 SGG unterscheidet zwischen Sicherungsanordnungen und Regelungsanordnungen. Während sich die Zulässigkeit einer Sicherungsanordnung gem. § 86b Abs. 2 S. 1 SGG darin erschöpft, bestandsschützende Maßnahmen zu treffen (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, § 86b Rn. 25a), gibt das Institut der Regelungsanordnung nach § 86b Abs. 2 S. 2 SGG die weitergehende Möglichkeit, über den bestehenden Zustand hinaus zugunsten des Antragstellers eine formale Rechtsposition erst zu begründen oder zu erweitern, insbesondere Leistungen zuzusprechen, die ansonsten vor einer Auszahlung erst durch Verwaltungsakt des zuständigen Trägers gewährt werden müssten (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, § 86b Rn. 25b).

Das Begehren des Antragstellers, ist vorliegend auf den Erlass einer Regelungsanordnung i. S. v. § 86b Abs. 2 S. 2 SGG gerichtet.

Nach § 86b Abs. 2 S. 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt somit voraus, dass ein materieller Anspruch besteht, für den vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird (Anordnungsanspruch), und dass der Erlass einer gerichtlichen Entscheidung besonders eilbedürftig ist (Anordnungsgrund). Eilbedürftigkeit besteht, wenn dem Betroffenen ohne die Eilentscheidung eine erhebliche, über Randbereiche hinausgehende Verletzung in seinen Rechten droht, die durch die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12.05.2005, Az.: 1 BvR 569/05). Der gemäß Art. 19 Abs. 4 GG von den Gerichten zu gewährende effektive Rechtsschutz bedeutet auch Rechtsschutz innerhalb angemessener Zeit. Daraus folgt, dass gerichtlicher Rechtsschutz namentlich in Eilverfahren so weit wie möglich der Schaffung solcher vollendeter Tatsachen zuvorzukommen hat, die dann, wenn sich eine Maßnahme bei (endgültiger) richterlicher Prüfung als rechtswidrig erweist, nicht mehr rückgängig gemacht werden können (BVerfG, Beschluss vom 16.05.1995, Az.: 1 BvR 1087/91).

Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund stehen als vom Antragsteller glaubhaft zu machende Voraussetzungen der Regelungsanordnung (§§ 86b Abs. 2 S. 4 SGG i. V. m. § 920 ZPO) nicht unabhängig nebeneinander, sondern bilden aufgrund ihres funktionalen Zusammenhangs ein kommunizierendes System (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, § 86b Rn. 27). In ihm sind die rechtlichen Anforderungen an die Sicherheit, mit welcher das Bestehen eines Anordnungsanspruchs festgestellt oder ausgeschlossen werden kann, davon abhängig, wie schwer die dem Antragsteller drohen-

den Nachteile wiegen und mit welchem Grad an Wahrscheinlichkeit sie sich ohne den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung einstellen werden. Ist etwa die Klage in der Hauptsache offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so ist der Antrag auf einstweilige Anordnung ohne Rücksicht auf den Anordnungsgrund grundsätzlich abzulehnen, weil ein schützenswertes Recht nicht vorhanden ist. Ist die Klage in der Hauptsache dagegen offensichtlich begründet, so vermindern sich die Anforderungen an den Anordnungsgrund, wobei wegen des Vorrangs der Rechtsverwirklichung im Klageverfahren und des hieraus folgenden Ausnahmecharakters des Anordnungsverfahrens nicht gänzlich auf sein Vorliegen verzichtet werden kann.

Der geltend gemachte (Anordnungs-)Anspruch und die Eilbedürftigkeit sind glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 S. 4 SGG iVm. §§ 920 Abs. 2, 294 Abs. 1 Zivilprozessordnung - ZPO). Für die Glaubhaftmachung genügt es, wenn die tatsächlichen Voraussetzungen von Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund überwiegend wahrscheinlich sind (vgl. BSG, Beschluss vom 08.08.2001, Az.: B 9 V 23/01 B). Maßgeblicher Zeitpunkt der Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist der Zeitpunkt der letzten Entscheidung in der Tatsacheninstanz, insoweit sind Änderungen bis zur vorliegenden Entscheidung zu berücksichtigen (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, § 86b Rn. 42 mwN.).

Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht. Einzig in Betracht kommende Anspruchsgrundlage für die Übernahme des Mietdeponates ist § 22 Abs. 6 Satz 1 SGB II. Danach können Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden, eine Mietkaution kann bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden. Eine Mietkaution soll als Darlehen erbracht werden, § 22 Abs. 6 Satz 3 SGB II. Diese Anspruchsgrundlage kann zur Überzeugung der Kammer vorliegend jedoch nicht zur Anwendung gelangen, da der Antragsteller im Zeitpunkt der Begründung der mietvertraglichen Verpflichtung nicht im Leistungsbezug nach dem SGB II gestanden hat. Ansonsten hätten es Leistungsberechtigte durch eine verzögerte, aber wegen § 37 Abs. 2 S. 1 SGB II auf den Monatsersten zurückwirkende Antragstellung, in der Hand das Zusicherungserfordernis zu umgehen. Da der Antragsteller am 1.8.2016 noch nicht im Leistungsbezug nach dem SGB II stand, bestand das Zusicherungserfordernis aus § 22 Abs. 6 SGB II für ihn nicht, im Gegenzug kann er aber auch keinen Anspruch auf ein Darlehen aus dieser Rechtsgrundlage ableiten.

Aber auch wenn man von einer Anwendbarkeit des § 22 Abs. 6 SGB II wegen der Rückwirkung des Leistungsbeginns auf den 01.08.2016 ausgehen würde, würde es an der

Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs fehlen. Denn dieser würde dann an der fehlenden vorherigen Zusicherung des Antragsgegners scheitern.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

### **H I N W E I S**

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 750,00 € nicht übersteigt und wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr nicht im Streit sind (§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG in Verbindung mit § 144 Abs. 1 SGG).

A.

Richterin am Sozialgericht